

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1792

47 (22.11.1792) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz = oder Wochenblatt
für sämtlich = Hochfürstlich = Badische Lande.

Mit Hochfürstlich = Markgräflich = Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche neue Verordnungen.

Die Einrichtung der hiesigen Evangelischen Pfarrverrichtungen betreffend.

Serenissimo ist gnädigst gefällig gewesen, demahlen in Ansehung des Kirchenwesens ihrer Residenz dahier eine vervollkommnete Einrichtung zu machen. Diesem zufolge sind künstlich

1) Vier ordentliche Geistliche für die Hof- und Stadt-Kirche nebst einem Regimentsprediger, wenn das Regiment hier anwesend ist, dahier, nemlich ein Stadtpfarrer, ein Hofprediger, ein Archidiaconus, und ein Diaconus.

2) Der Archidiaconus führt das Specialar. Amt über die Aemter Mühlburg, Graben, und Staßfurt, mithin über das Oberamt Carlsruhe ausserhalb der Residenz, sodann über das Amt Rhodt, und das Evangelische Kirchenwesen in Bernsbach, und steht deswegen in Ansehung seiner Person und Specialamt ebenfalls unmittelbar unter dem Consistorio. In Ansehung seiner hiesigen Kirchenfunctionen aber steht er, so wie der Diaconus überhaupt, unter dem Stadtpfarramt, der Regimentsprediger aber mit dem jeweils an die Kaffatter Hofkapelle verordneten Diacono unter dem Hofpredigeramt.

3) Der höheren Hof- und Civildienerschaft, auch der Städtischen Bürgerschaft bleibt wie bisher, bis auf Serenissimi vorbehaltenere Aenderung und Eintheilung der Stadt in Pfarreien, die Wahl ihres Seelsorgers, unter den vier obgedachten ordentlichen hiesigen Geistlichen (indem der Regimentsprediger einige weitere Seelsorge ausser der seinem Dienst anhängigen dahier nicht übernehmen soll) frey und liegt dem Erwählten alsdann die Verrichtung aller Pfarramtlichen Handlungen bey seinen Beichtkindern ob. Dahingegen

4) bleiben nicht allein alle zum Militair gehörige Personen und Familien dahier der Seelsorge des Regimentspredigers wie bisher zugewiesen, sondern es werden ferner alle zur Fürstl. Livredienerschaft gehörige Personen an den jeweils bestehenden Hofprediger,

und alle übrige zu beed vorigen Classen nicht gehörige Hinterlassen und Einwohner in Klein Carlsruhe an den zum Pfarrer in Klein Carlsruhe von Serenissimo ernannten Hof- und Stadtdiaconum als an ihren Pfarrer in Absicht auf die Seelsorge und alle dahin sich eignenden Vorfällenheiten gewiesen. Jedoch

5) wollen Serenissimus denen aus Klein Carlsruhe welche zu dato dieses schon einen andern hiesigen Geistlichen zum Beichtoater hätten, und auf Vorstellung sich ihn zu verlassen nicht entschliessen möchten, noch dispensando erlauben denselben beyzubehalten, neuerlich aber einen andern als den ihnen angewiesenen Pfarrer zur Seelsorge anzunehmen ist und künstlich nicht gestattet.

6) Die seitherige Parochial-Verrichtungen der Vicarien bey den Catholischen hiesigen Einwohnern und bey den unehelichen Kindern, so wie die wegen letzterer übliche doppelte Zahlung der Stolzgebühren ist aufgehoben, und sind dagegen alle Catholische hinkünftig zur Pfarren des hiesigen Archidiaconi gewiesen, der bey ihnen die Parochialhandlungen, wegen deren sie nicht Dispensation erlangt haben, sie durch ihre Geistliche verrichten zu lassen, vornehmen, und die Stolzgebühren dafür erheben, auch die desfallsige Kirchenbücher führen muß. Die uneheliche Kinder aber sind in der nach obigen Grundsätzen zu bestimmenden Pfarren der Mutter hinkünftig mit den Kirchenfunctionen zu besorgen, und dafür mehr nicht als die allgemein geordnete Stolzgebühren zu erheben.

7) Gleichwie Ihre Hochfürstliche Durchlaucht obgedachten Dero hiesigen Geistlichen ihre Willensmeinung allschon über die Eintheilung der hiesigen öffentlichen Kirchenverrichtungen haben zu erkennen geben lassen, als ist davon hieher ausser dem, daß zwey davon jeweils vor der Beichtpredigt, zwey aber nach derselben die Beicht halten werden, vorzüglich nur dasjenige zu bemerken, was die Kinderlehre betrifft. Es soll nemlich

8) jedesmal zu gleicherzeit in der Stadt und bey Hof, nach einer bestimmten Abtheilung, welche von den Carzeln näher verkündet werden wird, Sonntags Kinderlehre gehalten werden, ohne daß deswegen jedoch bey Hof besonders geläutet werde, indem das desfallige Geläut in der Stadt zugleich zum Versammlungszeichen für die Kinderlehre bey Hof dienet, hiernächst

9) die Wochenkinderlehre soll besonders mit den Stadtschulen von den drey ersten Geistlichen, mit der Militärschule von dem Regimentsprediger, und mit der klein Carlsruher Schule von dem Hof. Diacono als Pfarrern in klein Carlsruhe gehalten werden. Sodann

10) was geistliche Jurisdiction. Vorfällenheiten in Ehe-Censur, und andern durch die Badische Kirchenverordnungen bestimmten Fällen betrifft, hat solche bey der höheren Hof- und Militärdienerschaft, auch bey allen dem Marschallen. Amt und Oberforstamt dahier untergeordneten Personen das Hofpredigeramt respective mit dem Weltlich. Fürstlichen Consistorial Commissario oder dem Marschallin. Amt, bey der höheren und unteren Civildienerschaft und städtischen Bürgererschaft das Stadtpfarramt ebenfalls wieder respective mit dem Weltlich Fürstlichen Commissario, dem Oberamt, oder Bürgermeisteramt, bey der niedern Militärdienerschaft der Regimentsprediger mit dem Auditorat, und bey der übrigen klein Carlsruher Einwohnerchaft der Diaconus und Pfarrer in klein Carlsruhe mit dem Weltlichen Ortsvorgesetzten, letztere beide jedoch mit der oben fest gestellten Unterordnung respective unter das Hofpredigeramt oder Stadtpfarramt, zu besorgen. Endlich

11) Vorfällenheiten die auf die Kirchengebäude und darin zu besorgende Handlungen Bezug haben, sind so weit sie die Stadtkirche betreffen, dem Stadtpfarramt, und soweit sie die Hofkirche betreffen, dem Hofpredigeramt zur Obsorge übergeben. Welches also nunmit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Signatum Carlsruhe in Consilio ecclesiastico den 21ten Nov. 1792.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Demnach der Rechnungsrath Eccardt dahier wegen seiner durch widrige Schicksale sich angehäufte Passiv-Schulden sich genöthiget siehet, mit seinen Gläubigern eine förmliche Liquidation zu pflegen und allenfalls eine der Lage der Sache angemessene Convention mit ihnen abzuschließen, oder aber im andern Fall der Sache ihren gewöhnlichen Gang zu lassen, und dann zu diesem Geschäft auf desselben Ansuchen von Höchstpreiflichem Hofgericht eine besondere Commission ernannt worden; so hat man zur Vor-

nahme dieses Geschäftes, Donnerstag den 20. Dec. h. a. ausersehen, und werden hiernach gesammte Creditoren berührten Rechnungsraths Eccardt, auf diesen bestimmten Tag Vormittags 9 Uhr in dahiesiger Fürstl. Hofgerichtskanzley sich entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte einzufinden, ihre allerseitige Forderungen vorzubringen, darüber gebührende Liquidation zu pflegen, und sowohl über das gänzliche Auskunftsmitel, als auch sonst das Rechtliche zu verhandeln, mit dem Anhang hierdurch vorgeladen, daß alle diejenige, welche sich zu diesem Geschäft nicht einzufinden würden, mit ihren etwaigen Forderungen an die gegenwärtige Aktiomasse, nicht mehr gehört werden sollen. Carlsruhe den 8. November 1792.

Von Commissions wegen.

Emmendingen. Alle, diejenige, so an den vor einigen Jahren entlassenen Chirurgus L. Kermann von Ottoschwanden gebürtig Forderungen zu machen haben, werden hiemit bis Dienstag den 27ten dieses vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit in des Freihofwirths Behausung unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden bey Strafe des Ausschusses erscheinen und das Weitere abwarten sollen. Emmendingen den 1ten Nov. 1792. Oberamt Hochberg.

Emmendingen. Alle diejenige, so an Georg Henninger des obern Jakobs Sohn und weil. Michael Meier Schusters zu Königshausen rechtmäßige Forderungen zu haben glauben, sollen bis Montag den 17ten künftigen Monats zu guter Vormittagszeit in Königshausen vor dem Oberamtlichen Commissar unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden zur Liquidationshandlung bey Strafe des Ausschusses erscheinen und das Weitere abwarten. Emmendingen den 12. Nov. 1792. Oberamt allda.

Vörsach. Martin Roser von Raibach, welcher schon 15 Jahre abwesend ist, ohne daß man etwas von seinem Leben oder Tod hat in Erfahrung bringen können, wird hiemit unter dem Vranditz öffentlich vorgeladen, daß wann er oder seine allenfallsige Leibeserben innerhalb 9 Monaten sich nicht bey diesem Oberamt einzufinden und sich seines Austritts halben verantworten und sein bisher unter Pflegschaft gestandnes Vermögen selbst in Empfang nehmen, solches seinen darum bittenden Geschwistern gegen gerichtliche Caution werde verabsolgt werden. Vörsach, den 5ten Nov. 1792. Oberamt Rötteln.

Gerichtliche Notification.

Carlsruhe. Die Stallknecht hantliche Eheleute dahier, sind von gnädigster Herrschaft für mundtod erklärt worden, es soll daher mit denselben niemand ohne Vorwissen und Genehmigung ihres besetzten Pflegers des Landwirths Scharreners in irgend einem

Handel sich einlassen, oder ihnen etwas borgen, in widrigem Fall der Handel für nichtig erklärt und dem Uebertreter der Schwaden zugewiesen wird. Karlsruhe, den 17ten Nov. 1792. Fürstl. Hof Marschallamt.

Wohlach. In der Nacht vom 13. auf den 14ten Oct. ist zu Hagsfeld in dem Rantenwirthshaus, ein fremder Mann, dem Ansehen nach gegen 50 Jahre alt, schnell gestorben. Nach eingezogener Erkundigung, hat derselbe diesen Sommer über, bey Schreck und Blantenloch verschiedentlich im Taglohn gearbeitet; sein Vornahme war Jörg und einige Leute wolten von ihm gehört haben, daß er angegeben, vom Heidach gebürtig zu seyn. Er war mittlerer Größe, stark und untersezt, hatte braune Haare, oben auf der Nase eine Warze, trug einen dunkelblauen guten lüchernen roth gefütterten Rock, mit breiten bleiernem Hüftknöpfen, ein weißes kurzes Camisol, ein altes hellblaues Brusttuch, einen alten Hut, schlechtes ledernes Händchen, alte werlene Lieberhosen, alte lederne Hosen und alte wollene lederfarbene Strümpfe. Ob nicht ein solcher Mann irgendwo vermißt werde? das rüben wünscht man die Orts, Obrigkeit, oder Verwandte derselben, so wie überhaupt, jeden dem daran gelegen ist, gefällige Nachricht anher zu geben. Sign. Wohlach den 10. Nov. 1792. Oberamt allda.

Müllheim. Barbara Fröschin von Dvffingen und Jakob Steinbrunner, beide aus hiesigem Oberamt, welche sich vor der Untersuchung ihrer Unzuchtssache entsetzt und auf die gegen sie erlassene Edictal Citation nicht wieder dahier eingefunden haben; sind der hiesigen Justiz. Landen verwiesen und das ihnen mit der Zeit aus anfallende Vermögen dem Fürstl. Fisco zugeschrieben worden; welches anjurd zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht wird. Sign. zum Müllheim den 17ten Oct. 1792.

Oberamt Badenweiler.

Unglücksfälle.

Oberrach. Den 29ten July dieses Jahrs, wurde im Kreis der der Felsenmühle ohnweit kleinen Kembs ein Mann Standen, der wegen seiner schon starken Verwundung nicht mehr genau erkannt, sondern nur noch so viel von ihm bemerkt werden konnte, daß er ein Mann von mittlerem Alter und stark von Leib gewesen sey. Trug schwarzen Nubelins Zeughosen, hatte er keine Kleidung. Man will von diesem Vorfall das Publikum benachrichtigen, damit allenfalls die Verwandten dieses unbekanntem verunthäteten Menschen hiervon Wissenchaft erhalten mögen. Oberrach den 5. Nov. 1792. Oberamt Rsteln.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. Das dem Herrn Hofrath und Amtmann Walz zu Müllheim gehörige neue 3 stöckige

Haus in der neuen Adersgäß ist nebst Stallung zu 3 Pferden, Kutschen und Holzremisen, auch ein schöner Garten mit Gartenhaus auf den 23ten Januar 1793 zu verlehnen und das Nähere bey Hr. Registrator Mosdorf zu erfragen.

Carlsruhe. In dem Böhlingerischen Haus auf der Rippurrer Straß, ist der ganze mittlere Stock, in dem untern Stock 2 Zimmer rechter Hand; im 3ten Stock 3 Zimmer nebst Kammer und Speicher wie auch Stallung zu 4 bis 5 Pferden, ein großer gewölbter Keller, Waschhaus, Holzremis, die Hälfte vom Garten und andere Bequemlichkeiten, bis auf den 23ten Januar 1793 zu verlehnen, das Nähere hievon aber bey ihm selbst, oder bey dem Hrn. Leibchirurg und Kammerdiener Nuding zu erfahren.

Carlsruhe. Beym Schneider Kaufmann ist ein Logis auf den 23ten Jan. zu beziehen.

Sachen so zu verkaufen sind.

Carlsruhe. Veruckenmacher Paul, der ältere, wohnhaft in der Zwerchallee, macht einem geehrten Publico hiemit bekannt, daß bey ihm seine Straßbürger Nachlichter, welche 160 Stunden, ohne eintgen Dampf zu geben, brennen; das Stück zu 26 ^{gr.} zu haben sind.

Pforzheim. Auf nächstkünftigen Mittwoch den 28. Nov. werden in des seeligen Herrn geheimen Rath Wielandts Behausung zu Pforzheim desselben zurückgelassene Pferde, bestehend in 3 noch gut conditionirten Kutschenpferden, schwarzer Farbe und einem lichtbraunen schönen Reitpferd, öffentlich an den Meistbietenden veräußert.

Hohenwetterspach. Die Georg Mollische Wittib dahier, ist gesonnen, auf Donnerstag den 27ten Dec. 1792. ihre vor einigen Jahren ganz neuerbaute zwey stöckige von Orts, Herrschaftswegen mit der Wirthschaftsgerechtigkeit zur Ranten auf 8 Jahre verliehen gewesene Behausung, in welcher 2 große Wirthsh., und eine kleine Wohnstube, nebst noch mehreren Zimmern, Böden und Speichern, einer gut eingerichteten Küche und Speißkammer, einen gewölbten, und ein Balkenkeller und einer kleinen Mezja.

Ingleichen einer an das Haus angebauten Scheure und Stallung zu 6 bis 8 Stück Vieh, benebst 3 Schweinsställen, nebst allen und mehreren Bequemlichkeiten; wie auch im Keller mehrere liegende gute weingrüne Fässer und zur Wirthschaft gehörige Geräthschaften ic. in öffentlicher Veräußerung zu verkaufen, oder auf 6 bis 9 Jahre zu verlehnen. Die allensalige Liebhabere können sich daher gedachten Tags Mittags um 12 Uhr allhier in dem beneliten Haus selbst einfinden, solches beaugenscheinigen und

3 Weitere, wegen der Concession statt des Ohm-
 8 Ids von der Birthschaft, wenn solche bey gnädiger
 Dr. Herrschaft nachgesucht und in einem Temporal-
 Beiland begeben wird, vernehmen. Nachrichtlich
 wird noch angefügt, daß gegen hinlängliche Sicher-
 heit annehmliche Zahlungs-Termine auf 3 bis 4
 Jahrszieler angenommen werden und auf behülfem
 Hauf samt Zugehörde, mit Einbegriff eines Wur-
 gärtleins mehr nicht als 2 fl. 24 kr. an Bodenzins
 alljährlich haften. Hohenwetterspach, den 17. Oct. 1792.
 T. Hochadelich Freyherrlich von
 Schillingische Verwaltung allda.
 Zur Nachricht.

Carlsruhe. Hospital Versicher vor den Monat
 November ist Herr Handelsmann Linser.

Vermischte Nachrichten,

Das Stopfen der Kälber ist weit vortheilhafter,
 als das Mästen derselben mit bloßer Milch.

Es ist eine ausgemachte Sache, daß der Landmann
 seine Milch nie schlechter anwendet, als wenn er sich
 darauf legt, Kälber damit zum Verkauf zu mästen.
 Ein Kalb, das gemäset und recht fett werden soll,
 verzehret bereits im Anfang die meiste Milch seiner
 Mutter. Es erfordert von Tage zu Tagen mehr. Zu-
 letzt kann es mit der Milch von einer Kuh nicht aus-
 kommen. Und wenn es am Ende verkauft wird und
 man die Kannenmilch, die es verzehret hat, gegen das
 Geld, womit es bezahlt wird, berechnet, so hat man
 die meiste Zeit nicht viel über die Hälfte von dem
 aus seiner Milch, was man sonst daraus hätte ma-
 chen können. Was ein solches Kalb während seiner
 Mästung an Dünger macht, ist auch nicht von der
 Bedeutung, daß man es in einen großen Anschlag
 mit bringen könnte. Es ist also nichts dabey, als
 sichtbarer Schade. Da nun aber kein Mensch, der
 fortkommen will, auf Schaden arbeiten muß und die
 gemäseten Kälber doch eine sehr schmachhafte Speise
 geben, so müssen dem Landmann Mittel an die Hand
 gegeben werden, wie er seine Kälber auf eine für ihn
 vortheilhaftere Art mästen kann. Und so ein Mittel

ist das Stopfen derselben, welches auf verschiedene
 bewerkstelligt werden kann, bey deren jeder wir ab-
 voraussetzen, daß das Kalb in den ersten Tagen
 sogenannte Beckmilch der Mutter, die so nicht
 in Landbauhaltungen gebraucht werden kann, ge-
 len haben und dadurch völlig gereinigt seyn muß.
 (Die Fortsetzung folgt.)

Copulirte.

Carlsruhe. In hiesiger reformirten Gemeinde. Den
 18. Nov. Carl Friedrich Wolf, von Zwenbrücken,
 ein Schreinergefell, mit Catharine, Tochter des we-
 hiesigen Burgers und Steinhauermeisters Schäfer.

Promotionen

Serenissimus haben dem Kirchenrath Herrn August
 Gottlieb Preuschen das hiesige Stadtpfarramt, dem
 Kirchenrath Herrn Johann Leonhard Weitzel
 das Hospredigeramt zu übertragen gnädig befohlen.
 Ferner, den durch die auf unterthänigste Bitte
 des Herrn Amtskellers Johann Martin Gorn
 zu Durlach erfolgte zur Ruheetzung des
 ledigten dortigen Amtskellerey-Dienst, bey
 herigen Rechnungs-rath und Zettelverwalter,
 Flozholverrechner Herrn August Reinhard Philip
 Diez und die ebenfalls erledigte Beisitzliche
 Hochberg und Schaffney Ober-Nimburg, dem
 herigen Rechnungs-rath und Zettelverwalter
 Eberhard Ludwig Haupt zu übertragen, hiernach
 die beyde bisherige Rechnungs-rath Adjuncten,
 Herrn Carl Käsberg und Herrn Johann Philipp Jakob
 Umrath zu wirklichen Rechnungs-rathen zu erheben,
 letztern aber zugleich zum ersten Zettelverwalter neben
 dem zum zweyten Zettelverwalter befallenen Herrn
 Rechnungs-raths, Adjunct Waag und zum Flozhol-
 Verrechner anzustellen, sodann den bisherigen Buch-
 halter bey der Amtskellerey Kasatt, Herrn Conrad
 Friedrich Leiblin und den Rentkammer Cassisten,
 Herrn Friedrich Kaufmann zu Rechnungs-raths, Ad-
 juncten und endlich den seitherigen Durlacher Amts-
 kellerey-Buchhalter, Herrn Friedrich Ludwig Gauer
 zum Rentkammer Cassisten zu befördern.

Marktpreise vom 19ten November. 1792.

Frucht- preise.	Carls- ruhe.		Durlach.		Beckenschätzung.			Carlsruhe.			Durlach.			Fleischschätzung.			Carls- ruhe.		Durlach.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	Beck.	oder	Semmel	Pf.	Lot.	kr.	Pf.	Lot.	kr.	Das Pfund.	kr.	kr.	kr.	kr.		
Das Walter.								—	17	2	—	17	2							
Alt Korn.	5	48	5	48	Weiß Brod . . .			1	28	6	1	28	6	Rindfleisch gutes . . .	6	6				
Neu Korn.	5	48	5	48	— dito . . .			—	—	—	—	—	—	Schmalz . . .	5	5				
Alt Kernen.	7	40	7	40	Schwarz Brod . .			2	19	5	2	19	5	Hammelfleisch . . .	5	5				
Neu Kernen.	7	40	7	40	Dito Brod . . .			—	—	—	—	—	—	Kalbfleisch	6½	6				
Waizen.	7	40	7	40	Deconomisch Brod			—	—	—	—	—	—	Schweinefleisch . . .	6½	6½				